

Entwurf:

Satzung über Warenautomaten

Stadt Neckarsulm

vom

20.07.2026

Präambel

Die Stadt Neckarsulm verfolgt mit dieser Warenautomatensatzung das Ziel, die städtebauliche Qualität und das charakteristische Erscheinungsbild des durch diese Satzung festgelegten Innenbereichs dauerhaft zu erhalten und weiterzuentwickeln. Warenautomaten sind Bestandteil des öffentlichen Straßenraums und prägen durch ihre Art, Größe, Anordnung, Gestaltung und ihren Anbringungsort das Orts- und Stadtbild in erheblichem Maße. Im Laufe der letzten Jahre ist ein gehäufte Trend zur Aufstellung von Warenautomaten zu beobachten, weshalb sich ein erhöhter Regelungsbedarf ergibt.

Die Vorschriften der Landesbauordnung zum Schutz vor Verunstaltungen bilden lediglich einen bauordnungsrechtlichen Mindeststandard. Um das Stadtbild zu stärken und zu wahren besteht ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf.

Mit dieser Satzung wird das Ziel verfolgt die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden mit Belangen der Stadtentwicklung, Stadtgestaltung und Ortsbildpflege abzuwägen. Hierfür werden Anforderungen wie Anzahl, Größe und Anbringungsort von Warenautomaten festgesetzt. Um den unterschiedlichen städtebaulichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen wird das Stadtgebiet hierfür in mehrere Zonen unterschiedlicher Schutzwürdigkeit eingeteilt, für welche die Regeln jeweils angepasst werden.

§1 Definitionen

- (1) Warenautomaten sind bauliche Anlagen, die gegen Entgelt Waren ausgeben, beziehungsweise aus denen gegen Entgelt Waren entnommen werden können.
- (2) Direktvermarktung, im Sinne dieser Satzung, ist die direkte Abgabe von Produkten durch den Erzeuger an den Verbraucher in räumlicher Nähe der Betriebsstätte.

§2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Warenautomaten nach §1 Abs.1 dieser Satzung.

§3 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Warenautomatensatzung umfasst den Innenbereich der Gemarkung Neckarsulm.
- (2) Der Innenbereich der Stadt Neckarsulm wird für diese Satzung in mehrere Bereiche entsprechend der Schutzwürdigkeit der Nutzung eingeteilt. Die genaue Begrenzung der Gebiete ist in dem als Anlage zum Satzungstext beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung. Die textliche Abgrenzung ist als Anhang Teil des Planes
- (3) Die Zone 1 umfasst Gartenhausgebiete und Friedhöfe.
- (4) Die Zone 2 umfasst die Ortskerne der Teilorte Dahenfeld und Obereisesheim, sowie die Innenstadt der Kernstadt Neckarsulm
- (5) Die Zone 3 umfasst die Gebiete in denen Wohnnutzung vorherrscht.
- (6) Die übrigen Teile des Innenbereichs stellen eine Konzentrationszone für Warenautomaten dar, in denen die Errichtung explizit erwünscht ist.

§4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Warenautomaten dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Der Standort eines Warenautomaten ist so zu wählen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wechselnde, bewegliche und grelle Beleuchtung ist ausgeschlossen.

§5 Anforderungen in Zone 1

- (1) Die Anforderungen in §5 gelten für die im zeichnerischen Teil als Zone 1 dargestellten Flächen.
- (2) Warenautomaten sind in der entsprechend dargestellten Zone unzulässig.

§6 Anforderungen in Zone 2

- (1) Die Anforderungen in §6 gelten für die im zeichnerischen Teil als Zone 2 dargestellten Flächen.
- (2) Warenautomaten dürfen maximal eine Frontfläche von 1,25 m² aufweisen.
- (3) Warenautomaten, die der Direktvermarktung dienen, dürfen eine Frontfläche von bis zu 2,5 m² aufweisen.
- (4) Warenautomaten müssen zu dem nächstgelegenen bestehenden Warenautomaten einen Mindestabstand von 100 m (Luftlinie) einhalten. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung zwischen den Mittelpunkten der jeweiligen Warenautomaten. Der maßgebliche Standort bestimmt sich nach der von der Stadt Neckarsulm geführten Standortdokumentation der bestehenden Warenautomaten.
- (5) Warenautomaten sind mittels gedeckter und nicht reflektierender Farben zu gestalten. Zulässig sind Farbgestaltungen innerhalb RAL 7000-7040 bzw. 8000-8029. Abweichungen sind im Einzelfall zulässig, sofern die Einfügung in das

Stadtbild gewahrt ist. Vor der Aufstellung bzw. Änderung des Warenautomaten ist die Farbgestaltung unter Angabe der RAL-Nummer bei dem Amt für Stadtentwicklung und Baurecht anzuzeigen. Sind die Farbgestaltungskriterien erfüllt, bestätigt das Amt für Stadtentwicklung und Baurecht die materiell-rechtliche Konformität innerhalb 14 Tagen. Die Verfahrensfreiheit bleibt hiervon unberührt.

- (6) Die Nutzung von Automaten als Werbeanlagen oder zum Anbringen von Werbeanlagen nach §2 Abs.9 LBO für Fremdwerbung ist nicht zulässig.

§7 Anforderungen in Zone 3

- (1) Die Anforderungen in §7 gelten für die im zeichnerischen Teil als Zone 3 dargestellten Flächen.
- (2) Warenautomaten dürfen maximal eine Frontfläche von 2,5 m² aufweisen.
- (3) Warenautomaten müssen zu dem nächstgelegenen bestehenden Warenautomaten einen Mindestabstand von 100 m (Luftlinie) einhalten. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung zwischen den Mittelpunkten der jeweiligen Warenautomaten. Der maßgebliche Standort bestimmt sich nach der von der Stadt Neckarsulm geführten Standortdokumentation der bestehenden Warenautomaten.
- (4) Warenautomaten sind mittels gedeckter und nicht reflektierender Farben zu gestalten. Zulässig sind Farbgestaltungen innerhalb RAL 7000-7040 bzw. 8000-8029. Abweichungen sind im Einzelfall zulässig, sofern die Einfügung in das Stadtbild gewahrt ist. Vor der Aufstellung bzw. Änderung des Warenautomaten ist die Farbgestaltung unter Angabe der RAL-Nummer bei dem Amt für Stadtentwicklung und Baurecht anzuzeigen. Sind die Farbgestaltungskriterien erfüllt, bestätigt das Amt für Stadtentwicklung und Baurecht die materiell-rechtliche Konformität innerhalb 14 Tagen. Die Verfahrensfreiheit bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Nutzung von Automaten als Werbeanlagen oder zum Anbringen von Werbeanlagen nach §2 Abs.9 LBO für Fremdwerbung ist nicht zulässig.

§8 Unterhaltsverpflichtung

- (1) Warenautomaten sind ständig in ordentlichem Zustand zu erhalten.

Insbesondere sind

1. Verschmutzungen,
2. Graffiti und sonstige unerlaubte Beschriftungen,
3. Korrosionsschäden,
4. lose oder beschädigte Verkleidungs-, Befestigungs- oder Bauteile,
5. beschädigte oder fehlende Verkleidungen,
6. defekte Beleuchtungseinrichtungen,

7. verblichene oder großflächig beschädigte Farbbeschichtungen sowie
 8. sonstige äußerlich wahrnehmbare Mängel, die das Straßen- oder Ortsbild erheblich beeinträchtigen,
innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen
- (2) Kommt der Inhaber des Warenautomaten dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Entfernung des Warenautomaten verlangt werden.
 - (3) Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind vom Betreiber oder Grundstücksbesitzer einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.
 - (4) Inhaber von Warenautomaten haben Maßnahmen zu treffen die einer Belastung der Umgebung durch Abfall entgegenwirken.

§9 Identifikationspflicht

- (1) Warenautomaten müssen an gut sichtbarer Stelle eine Möglichkeit zur Identifikation des Betreibers aufweisen.
- (2) Diese Identifikation muss mindestens Name, Adresse, sowie eine weitere Kontaktmöglichkeit umfassen.

§10 Maßnahmen zum Jugendschutz

- (1) Inhaber von Warenautomaten deren Sortiment Waren umfasst, die nicht für alle Altersgruppen zulässig sind, müssen Maßnahmen zur Altersprüfung ergreifen.
- (2) Warenautomaten müssen einen Abstand von mindestens 100 Meter zu Schulen und Anlagen der Kinderbetreuung einhalten.
- (3) Ausnahmsweise können Warenautomaten, die der Direktvermarktung dienen, auch innerhalb des Abstandsgebietes nach §10 Abs.2 zugelassen werden.

§11 Kenntnissgabepflicht

- (1) Die Errichtung oder Änderung von Warenautomaten ist zwei Wochen vor ihrer Ausführung unter Vorlage von Lageplan, Maß- und Farbangaben (RAL) sowie des Beleuchtungskonzeptes dem Amt für Stadtentwicklung und Baurecht anzuzeigen. Die Verfahrensfreiheit nach der Landesbauordnung BW bleibt unberührt.

§12 Natur- und Artenschutz

- (1) In innerörtlichen, insbesondere im sog. „Außenbereich im Innenbereich“, vorkommenden geschützten Biotopen und in deren Randzonen ist die Aufstellung von Warenautomaten untersagt.

- (2) In Grünflächen, die am Rand von Ortschaften liegen, der Eingrünung von Siedlungsflächen dienen und zur freien Landschaft vermitteln, ist das Aufstellen von Warenautomaten untersagt.

§13 Bestehende Warenautomaten

- (1) Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bestehende Warenautomaten sind von den Festsetzungen nach §4, §5, §6, §7, §11 und §12 ausgenommen.
- (2) Werden bestehende Warenautomaten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Anforderungen dieser Satzung.

§14 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können gem. §56 Landesbauordnung Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (2) Ist eine Abweichung erforderlich, so ist diese schriftlich zu beantragen.

§15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 75 LBO handelt wer
- a. vorsätzlich oder fahrlässig einen Warenautomaten ohne Kenntnissgabe nach §11 dieser Satzung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt,
 - b. abweichend von den Anforderungen in §4, §6, §7, §9 oder §10 errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt,
 - c. oder in Gebieten in denen nach §5, §10 Abs. 2 oder §12 Warenautomaten unzulässig sind errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt.
 - d. Weiterhin handelt ordnungswidrig wer nach §8 Abs.1 einen Warenautomaten nicht in ordentlichem Zustand erhält,
 - e. oder die nach §8 Abs.1 oder Abs.2 nötige Entfernung nicht durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§16 Hinweise

- (1) Diese Satzung tritt am XX.XX.2026 in Kraft.
- (2) Für diese Satzung gilt die Begründung vom 25.06.2026
- (3) Die Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen unberührt.